

§ 4

(1) Ab 1. Mai 1950 müssen für den Transport von Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem *Ostsektor Groß-Berlins* für solche Waren, die vom *Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung* in einer besonderen Liste unter Bezugnahme auf dieses Gesetz auf geführt werden, Warenbegleitscheine mitgeführt werden.

(2) Für Lebensmittel werden diese Warenbegleitscheine von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ausgestellt, in deren Bezirk derjenige seinen Sitz hat, der die Waren versenden will.

(3) Für Industriewaren werden Warenbegleitscheine ausgestellt:

1. vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, wenn volkseigene Betriebe in Frage kommen, deren Rechtsträger die Deutsche Demokratische Republik ist;
2. von den zuständigen *Ministerien der Länder* in allen übrigen Fällen.

(4) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und *der Länder* sind berechtigt, die Befugnis zur Ausstellung von Warenbegleitscheinen anderen Stellen zu übertragen.

(5) *(aufgehoben)*.

(6) *(aufgehoben)*.

Anm.: Abs. 5 und 6 sind durch § 40 StEG aufgehoben worden.